

# Ortsbeirat Niederklein

An die Stadt Stadtallendorf zur Kenntnisnahme

## Einladung

Hiermit lade ich zur  
öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates

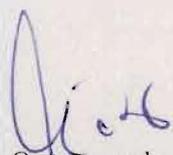
am: **Mittwoch, den 22.10.2008** um **20.00 Uhr**

im: **Bürgerhaus Niederklein**

ein.

## Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Kenntnisnahme der Protokolle vom 04.09.2008
- TOP 3 Errichtung einer Nisthilfe für den Weißstorch in Niederklein
- TOP 4 Kenntnisnahmen
- TOP 5 Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- TOP 6 Verschiedenes



Ortsvorsteherin  
(Maria März)



Stadt Stadtallendorf • Postfach 1420 • D-35254 Stadtallendorf

Ortsbeirat Niederklein  
z. H. Frau März  
Homberger Weg 36

35260 Stadtallendorf

#### DER MAGISTRAT

<b>Öffnungszeiten BürgerBüro:</b>	
Montag - Donnerstag:	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 12.00 Uhr
<b>Sonstige Verwaltung:</b>	
Montag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung !	

Sachbearbeiter	Zimmer	Durchwahl	Aktenzeichen	Datum
Herr Petri	2.67	(06428) 707-308	FB 4 pe-ba	10.09.2008

### Errichtung einer Nisthilfe für den Weißstorch in der Gemarkung Niederklein

Sehr geehrte Frau März,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bernhard Goldbach verfolgt seit geraumer Zeit die Absicht, auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Niederklein, Flur 6, Flurstück 1/3 „Lager Dausmühle“, eine Nisthilfe für Weißstörche zu erstellen. Aus diesem Grund ist bereits ein Betonfundament mit den Abmessungen von ca. 1,5 x 1,5 x 1,5 in den Boden eingebracht. Dieses Fundament soll den Mast aufnehmen, auf dem ein künstlicher Storchhorst angebracht werden soll. Der Mastunterbau ist bereits in das Betonfundament eingegossen.

Der Standort befindet sich in der Zone II des Trinkwasserschutzgebiets „Wasserwerk Stadtallendorf“ des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Lt. der Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind in der Zone II u. a. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird, verboten.

Da dieses Vorhaben einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf, wurde ein entsprechender Antrag von Herrn Goldbach gestellt.

Mit Bescheid vom 03.06.2008 wurde eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Betonfundaments in der Zone II des Wasserschutzgebiets erstellt. Die Genehmigung erging u. a. zu folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Errichtung der Nisthilfe selbst auf dem Fundament bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz.
2. Weitere bauliche Veränderungen (z. B. Vergrößerung des Fundaments) sind nicht zulässig.

3. Die Baugrube ist bis zum Fundament sorgfältig mit anstehendem Bodenmaterial zu verfüllen. Künstliche Flieswege für oberflächennahes Sickerwasser sind trotzdem zu verhindern.
4. Bei Abbruch des Fundaments ist die Bodenabgrabung sorgfältig mit unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen.

Die zu Punkt 1 notwendige Abstimmung mit dem Fachdienst Naturschutz ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt. Mit Schreiben vom 02.09.2008 hat die UNB bei der Aufstellung der Nisthilfe um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Höhe der Nistplattform soll mindestens 8 m betragen.
- Als Nistplattform kann ein Wagenrad mit eingeflochtenen Weidenruten verwendet werden. Alternativ ist eine Unterkonstruktion aus verzinkten Eisenteilen möglich.
- Bei einer Unterkonstruktion aus Eisenteilen muss (bei Rückgriff auf ein Wagenrad mit Flechtwerk kann) ein ausreichend großer, flacher Korb aufmontiert werden, der das spätere Nest sicher hält. Derartige Körbe werden u. a. von der Hephata in Schwalmstadt-Treysa hergestellt. In den Korb sollen einige Äste eingelegt werden, die dann von Störchen selbstständig eingebaut werden.
- Die Zweige/Weidenruten können mit einfacher weißer Kalkfarbe bestrichen werden. (Störche sollen diese Färbung als Kotspritzer von Artgenossen und insoweit als Hinweis darauf werten, dass in Vorjahren Bruten stattfanden; dieses soll Störche eher zu Brutversuchen bewegen)
- Auch zwecks Vermeidung von Personenschäden ist auf die Standsicherheit des Mastes und auf eine stabile Verbindung von Mast- und Nistplattform mit großer Sorgsamkeit zu achten.

Hinsichtlich der Bereitstellung der städtischen Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrags erforderlich. Wir bitten hiermit den Ortsbeirat um eine Stellungnahme, ob dem Vorhaben und damit auch dem Abschluss eines Pachtvertrags zugestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Petri



Stadt Stadtallendorf • Postfach 1420 • D-35254 Stadtallendorf

Ortsbeirat des Stadtteiles Niederklein z. K.  
z. Hd. Frau OV Maria März  
Homberger Weg 36  
35260 Stadtallendorf

**DER MAGISTRAT –STADTWERKE-**

<u>Öffnungszeiten BürgerBüro:</u>	
Montag - Donnerstag:	07.30 - 17.00 Uhr
Freitag:	07.30 - 12.00 Uhr
<u>Sonstige Verwaltung:</u>	
Montag - Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
darüber hinaus nach Vereinbarung	

Datum	Sachbearbeiter	Zimmer	Durchwahl	Aktenzeichen
19.09.2008	Herr Pontow	2.45	(0 64 28) 707-350	81 800-00 p-dr

**Überprüfung des Kanalsystems – Anlegen von Sickergruben**

Beratung des Ortsbeirats im Zusammenhang mit Mittelanmeldungen für den Produkthaushalt 2009

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin März,

nach den Angaben des Ortsbeiratsprotokolls wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob ein Anlegen von Sickergruben o. ä. sinnvoll sei, um Unwetterschäden für die Zukunft zu verhindern.

Nach den Bestimmungen unserer Entwässerungssatzung wird den Grundstückseigentümern der Einbau einer Rückstauklappe in die vorhandene Hausanschlussleitung empfohlen. Die Regelung verfolgt den Sinn, das Gebäude im Fall von Starkregenereignissen vor Rückstaus und Überschwemmungen aus dem Bereich des Abwassernetzes zu schützen. Die Planungen und Überrechnungen in unserem Generellen Entwässerungsplan zur Abwasserentsorgung zielen darauf ab, dass anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus üblichen Regenereignissen abzuleiten. Die Satzungsbestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei Starkregenereignissen das vorhandene Kanalnetz nicht ausreichen kann, um die anfallenden Abwassermengen abzuleiten. Zwar wäre es wünschenswert, in jeder Straße eine überdimensionierte Kanalleitung zu verlegen und somit Abhilfe auch für Starkregenereignisse zu schaffen, jedoch sind derartige Überlegungen im Hinblick auf die Finanzierung, die Häufigkeit der Starkregenereignisse und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht zu realisieren.

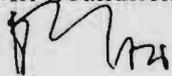
In einem gemeinsamen Gespräch in den Stadtwerken wurden die Hinweise des Ortsbeirates geprüft und vom Grundsatz für richtig befunden. Jeder Grundstückseigentümer sollte – abhängig von der Art, dem Umfang und der Häufigkeit der Unwetterbeeinträchtigungen – immer prüfen, ob durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück ein Schutz erzielt werden kann. Ob durch die Anlage einer Sickergrube, den Bau von Rigolen, die Erhöhung von Randsteinen etc. ein zusätzlicher Schutz vor Oberflächenwasser erzielt werden kann, muss jeweils individuell entschieden werden.

Für die Beantwortung von Einzelfragen stehen die zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke gern zur Verfügung. Konkrete Planungen und Umgestaltungsinitiativen müssen jedoch von den Grundstückseigentümern gegenüber Architekten oder Bauplanern beauftragt werden.

Im Rahmen der Planung neuer Baugebiete sollen künftig entsprechende Regenentlastungsanlagen vorgesehen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



( P o n t o w )  
Betriebsleiter